



Hygiene-Konzept

Grabfeld-Grundschule Bad Königshofen

(Stand Oktober 2020)

I. Allgemeines

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über ein schulisches Hygienekonzept mit dem Ziel, Mitarbeiter und Schüler vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren.

Auf Grund der aktuellen Gefährdungslage wird die Schulordnung der Grabfeld-Grundschule durch eine „Corona-Ergänzung“ erweitert. Diese wird den Eltern und Schüler/innen bereits vor dem ersten Präsenztage zugänglich gemacht und zusätzlich in der Schule mit den Schüler/innen ausführlich besprochen. Auf die Einhaltung dieser schulischen Regeln wird konsequent Wert gelegt.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das vorliegende Hygienekonzept ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV).

III. Drei-Stufen-Plan

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.

Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.



Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht am Sitzplatz keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen verpflichtend. (Die Zumutbarkeit des Tragens einer MBN in den Jgst. 1 bis 4 wird von der Fach-Arbeitsgruppe am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigt.)
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung.
- Notbetreuung ist in eingeschränktem Umfang in Ausnahmefällen möglich.

Wenn Stufe 3 zu Beginn des Schuljahres eintritt wird, bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes berücksichtigt:

- wenn möglich vornehmlich Präsenzunterricht in den 1. Jahrgangsstufen

WICHTIG: Im Falle von Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt wird keine Notbetreuung eingerichtet!

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

Eine vollständige Schließung aller Schulen über alle Schularten hinweg in einem Landkreis ab einem bestimmten Inzidenzwert **ist grundsätzlich nicht vorgesehen**.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb der Schule Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.



IV. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Die Schulleitung sowie die Lehrerinnen unserer Schule gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler(innen) über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten unserer Schule, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schüler(innen) sowie alle weiteren regelmäßig an unserer Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Zuständigkeiten

- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
(in Abstimmung mit Leiter der Schulabsicht bzw. mit der Konferenz der Schulaufsicht
⇒ Koordination durch die Regierungen)
- Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule durch die Schulleitung Kerstin Ebner
- Die Hygienebeauftragte Irina Nätscher fungiert als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.
- Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt und dem Schulamt zu melden.
⇒ Ein begründeter Verdachtsfall liegt vor, wenn eine Testung durch einen Arzt bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnet wird!
- Die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung wird stets gemeinsam mit dem Sachaufwandsträger geplant, ausgestaltet und in der täglichen Umsetzung sichergestellt.
- Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger.
- Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher, die nach diesem Plan erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.



2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.

2. 1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus (COVID-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Doch auch indirekt über Hände, die mit der Mund- und Nasenschleimhaut und mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, ist eine Übertragung möglich.

- Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben!
- Abstandhalten (mindestens 1,50 m)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - ⇒ Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
 - ⇒ beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten Wegdrehen!
- gründliche und regelmäßige Händehygiene
Die Lehrkräfte achten auf die Einhaltung der Händehygiene und räumen ausreichend Zeit dafür ein:

HÄNDEWASCHEN

- ⇒ mit Seife für mind. **30 Sekunden**: Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.
- ⇒ immer nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang, nach Betreten des Schulgebäudes / Klassenraums

HÄNDEDESINFEKTION

- ⇒ nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist
z. B. nach Erste-Hilfe-Maßnahmen wie Kontakt mit Blut und Sekreten oder nach Kontakt zu Kindern, die an Durchfall leiden



- ⇒ Ein Desinfektionsmittel befindet sich unter Verschluss in der Hand der Lehrkraft. Die Eingänge im Hauptgebäude sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet.
- mit den Händen nicht in das Gesicht fassen
 - ⇒ Berührung von Mund, Nase und Augen vermeiden!
- kein Körperkontakt
 - ⇒ keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Die Regeln zur persönlichen Hygiene werden an geeigneten Stellen im Schulhaus und vor allem in den Klassenzimmern durch Plakate visualisiert und regelmäßig im Unterricht thematisiert.

2. 2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume (z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume)

- **Lüften**
 - regelmäßige Durchlüftung der Räume
 - ⇒ mehrmals täglich (mindestens nach jeder Schulstunde und in jeder Pause)
 - ⇒ Stoßlüftung / Querlüftung durch das vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten
 - ⇒ wenn keine richtige Stoßlüftung / Querlüftung möglich: längere Lüftungszeit und ausreichender Luftaustausch durch das Öffnen von Türen
- **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:



Schulleitung

- Oberflächenreinigung, insbesondere Handkontaktflächen
 - ⇒ Türklinken
 - ⇒ Griffe (Schubladen- und Fenstergriffe)
 - ⇒ Umgriff der Türen
 - ⇒ Treppen- und Handläufe
 - ⇒ Lichtschalter
 - ⇒ Tische, Stühle
 - ⇒ Telefone
 - ⇒ Kopierer
 - ⇒ Computermäuse und Tastaturen (nach jeder Nutzung!)
 - ⇒ Tablets (nach jeder Nutzung!)

Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- Mülleimer in den Räumen sind täglich zu leeren

2. 3 Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Es gibt eine Toiletten-nutzungs-Regelung, so dass sich maximal ein Kind in den Sanitärräumen aufhält. Schilder vor dem Toilettenbereich machen zusätzlich darauf aufmerksam. Während der Pausen findet eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich statt.

- Bereitstellung von genügend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern
- Abfallbehälter für Einmalhandtücher und Taschentücher
- Aufenthalt nur einzelner Schüler in den Sanitärräumen
 - ⇒ Abstandsgebot 1,50 m einhalten
- tägliche Reinigung des Sanitärbereichs
 - ⇒ Toilettensitze
 - ⇒ Armaturen
 - ⇒ Waschbecken
 - ⇒ Fußböden
- bei starker Kontamination Reinigung auch zwischendurch
- keine Desinfektion der Schule (durch das RKI nicht empfohlen!)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)
- tägliche Entleerung der Abfallbehälter
- hygienisch sichere Müllentsorgung



3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

3. 1 Infektionsschutz im Unterricht

- Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist:
- Unterricht in normaler Klassenstärke
- Verzicht auf Einhaltung des Mindestabstands im Rahmen des Unterrichtsbetriebs bei Schüler(innen) des gleichen Klassen- bzw. Lerngruppenverbands
- **Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schüler(innen) zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- Vermeidung von Durchmischung
 - ⇒ Unterricht immer in der gleichen Lerngruppe
- bei jahrgangsgemischten Gruppen (z. B. Religion)
 - ⇒ „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer
 - ⇒ Abstand von 1,5m der verschiedenen Klassen muss eingehalten werden
- frontale, feste Sitzordnung
- Reduzierung von Bewegungen
 - ⇒ kein Klassenzimmerwechsel! (Benutzung von Fachräumen ist möglich!)
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse
 - ⇒ Bei Stufe 3: Gruppenarbeit nur bei Einhaltung des Mindestabstands
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände
 - ⇒ kein Austausch von Arbeitsmitteln, Büchern, Stiften, Linealen, ...
- wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich
- Benutzung der vorgesehenen Abfallbehälter für Einmalhandtücher und Taschentücher
- Die Schüler(innen) werden angehalten auf Abfallvermeidung und Mülltrennung zu achten
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

3. 2 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

- alle Klassen erhalten einen fest zugewiesenen Pausenhof und eine Pausenzeit, in der sich nur diese Klassen auf diesem Pausengelände aufhalten
- um Begegnungen in den Gängen zu vermeiden, findet zudem die 1. Pause der einzelnen Klassen zur Mittelschule um 15 Minuten zeitversetzt statt
- Die 2. Pause findet zur üblichen Pausenzeit im Klassenzimmer statt.
- kein Verleih von schuleigenen Spielgeräten



- Die Schüler(innen) dürfen eigene Spielgeräte mitbringen, die nicht an andere Kinder weitergegeben werden dürfen.
- strenge Beaufsichtigung der Regeleinhaltung

3. 3 Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht

- erweiterte Aufsichtspflicht der Lehrkräfte vor und nach dem Unterricht
- Abstand auch beim Ankommen im Schulhaus und beim Verlassen des Schulhauses
 - ⇒ Hinweisschilder und Markierungen beachten
- einzeln und zeitversetzt ins Schulhaus eintreten bzw. das Schulhaus verlassen
 - ⇒ Buskinder steigen zeitversetzt aus dem Bus aus bzw. in den Bus ein
- Jede Klasse bekommt einen speziellen Bereich im Schulhaus mit Ein-/Ausgang, Toiletten und Pausenbereich zugewiesen, damit sich die einzelnen Lerngruppen möglichst wenig begegnen.
- Jede Klasse wartet bis 7.45 Uhr in dem für sie zugewiesenen Bereich.
 - ⇒ Überwachung durch Aufsichtsperson!
- Bodenmarkierungen in engen Gängen im alten Schulhaus, vor den Waschbecken in den Klassenzimmern dienen dem Abstandhalten und sind zu beachten!
- Nach Schulschluss beim Warten auf den Schulbus sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten ⇒ Überwachung durch Aufsichtsperson!

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** oder einer **geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB** (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) **ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände** (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend!**

Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird und eine luftfilternde Wirkung besteht, können einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen.

Mangels der vorgenannten Eigenschaften stellen sogenannte „Face-Shields“ („Visiere“) keinen zulässigen Ersatz dar, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten.

VERPFLICHTUNG zum Tragen:

- ⇒ an der Bushaltestelle
- ⇒ beim Busfahren
- ⇒ in den Fluren / Gängen des Schulhauses
- ⇒ im Treppenhaus



- ⇒ in den Toiletten
- ⇒ auf dem Pausenhof (Begegnungsflächen)
- ⇒ im freien Schulgelände (Begegnungsflächen)
- ⇒ in der Turnhalle (Begegnungsflächen)
- ⇒ in den Unterrichtsräumen
- ⇒ in den Fachräumen
- ⇒ im Lehrerzimmer

Ausgenommen von dieser Pflicht sind: (⇒ diese Ausnahmen entfallen bei Stufe 3!)

- Schülerinnen und Schüler,
 - ⇒ sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
 - ⇒ während des Ausübens von Musik (bei Mindestabstand von 2 m!) und Sport
 - ⇒ soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann nur im Einzelfall erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von natur-wissenschaftlichen Experimenten)
- Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung
 - ⇒ auf dem Pausenhof
 - ⇒ auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden
- Lehrkräfte und sonstiges Personal,
 - ⇒ soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; am Arbeitsplatz nur, wenn keine anderen Personen anwesend sind, im Lehrerzimmer nur zur Nahrungsaufnahme!)
 - ⇒ bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)
- Alle Personen,
 - ⇒ soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist
- Alle Personen,
 - ⇒ für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist

Hinsichtlich der **Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder **unzumutbar ist** (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV) gilt:

- Die Schulleiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient sie sich der Beweismittel, die nach



pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.

- Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226).
- Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO.



Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

- ⇒ auch mit Maske 1,50 m Sicherheitsabstand einhalten
- ⇒ vor dem Anlegen Hände gründlich waschen
- ⇒ beim Anziehen nicht die Innenseite berühren
- ⇒ Mund, Nase und Wangen müssen bedeckt sein
- ⇒ eine durchfeuchtete Maske umgehend abnehmen und austauschen
- ⇒ Außen- und Innenseite beim Abnehmen nicht berühren
- ⇒ nach dem Absetzen gründliches Händewaschen
- ⇒ eine mehrfache Verwendung an einem Tag (z. B. Hinfahrt im Schulbus, Pause, Rückfahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich; eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in abgeschlossenen Behältern!)
- ⇒ Maske nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel verschlossen aufbewahren
- ⇒ Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden

Merkblatt: www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden

5. 1 Sport- und Schwimmunterricht

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist zugelassen
- gründliches Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht
- evtl. Reinigung der Handkontaktflächen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten
- Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten
- bei Klassenwechsel ⇒ Frischluftaustausch
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben genutzt werden.
- Schwimmen ist momentan aufgrund der unzureichenden Hygiene-Voraussetzungen im Schulschwimmbad Bad Königshofen bis auf Weiteres nicht möglich:
 - ⇒ Hygienekonzept des Schulschwimmbads liegt vor und wird überprüft!

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der unter III. dargestellten Stufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte für die Grundschule zulässig.



- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird. Im Freien ist Sportunterricht ohne MNB möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

5. 2 Musikunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Blasunterricht:

- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.
- Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden ⇒ danach sofort Hände reinigen!
- Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 Minuten zu lüften.

Gesang:

- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Es ist darauf achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der unter III. dargestellten Stufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Hygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.



5. 3 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

- sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes
- Beachtung der allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln
- Verringerung des Infektionsrisikos durch das Erhitzen von Lebensmitteln
- keine gemeinsame Verwendung von Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräten von mehreren Personen
- gründliche Reinigung des Küchenarbeitsplatzes vor Benutzung durch eine andere Person
- Schüler(innen) dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schüler(innen) können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich
- Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts (zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde)
- Tragen einer MNB

7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.

- Durchführung in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal
- die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

8. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen

- sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- Nutzung eines ausreichend großen Raumes
- Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands von 1,5m
- Vermeidung von Face-to-Face-Situationen
- evtl. Abhaltung von Videokonferenzen



9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

10. Personaleinsatz

- angesichts der derzeitigen Infektionslage gibt es hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen
- es besteht die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen

AUSNAHME:

- ▶ Schwangere dürfen keine Tätigkeit an der Schule ausüben

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- für alle Schüler(innen) besteht Schulpflicht
- evtl. besondere Hygienemaßnahmen für Schüler(innen) mit Grunderkrankungen können z.B. ein Einzelplatz mit erhöhtem Abstand sein bzw. das Tragen einer FFP2-Maske (ohne Ventil, Kosten tragen die Eltern)
- individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs kann vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden
- Distanzunterricht von Schüler(innen) kann nur mit ärztlichem Attest genehmigt werden.
 - ⇒ dies ist max. 3 Monate gültig
- bei Befreiung ⇒ Dokumentation durch die Schule

12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

12.1 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen von Schülern

- Schulbesuch bei leichten Symptomen (leichter Schnupfen oder gelegentlichem Husten **ohne Fieber**) ist in der Grundschule vertretbar (Stufe 1)
- Kinder mit unklaren Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen (Stufe 2)



- Kranke Schüler(innen) in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen (Stufe 3)

Wiederzulassung zum Schulbesuch:

- Stufe 1 + 2: Schüler sind nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten), fieberfrei bis 36 Stunden ⇒ im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt, ob eine Testung erforderlich ist!
- Stufe 3: Zugang oder Wiederzulassung zur Schule erst nach negativem Test oder ärztlichem Attest

12.2 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen von Lehrkräften

- Stufe 1 + 2: Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.
- Stufe 3: Zugang oder Wiederzulassung zur Schule auch nach Symptomfreiheit erst nach negativem Test oder ärztlichem Attest

12.3 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse

- Gesamte Klasse wird für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen
- Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt
- Test aller Schüler(innen) der Klasse werden am Tag 1 und am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition durchgeführt

12.4 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung bei Lehrkräften

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten
- müssen sich in Quarantäne begeben
- dürfen keinen Unterricht halten

13. Veranstaltungen

- die Einbeziehung von schulfremden Personen ist möglich
⇒ für diese gilt der schulische Hygieneplan
- mehrtägige Schülerfahrten sind ausgesetzt bis Jan 2021
- eintägige Veranstaltungen (Ausflüge, Schulsportwettbewerbe...) sind zulässig



- Wanderungen finden nur im Klassenverband und nicht klassenübergreifend statt
 - ⇒ keine Durchmischung der Gruppen!
 - ⇒ dennoch Aufsichtspflicht durch 2 Personen beachten!
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig
 - ⇒ jede Klasse sitzt zusammen
 - ⇒ Abstand von 1,5m der verschiedenen Klassen muss eingehalten werden

14. Dokumentation

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

- **kein Zutritt für Eltern bzw. schulfremde Personen ohne Voranmeldung / Termin**

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen,

- Dokumentation aller in der Schule anwesenden Personen (schulintern / extern)
 - ⇒ Anwesenheitslisten / Tätigkeitsberichte
- Besonders zu beachten: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?
- Nutzung der Corona-Warn-App kann Beitrag leisten
- Tätigkeitsnachweis für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können
 - ⇒ Zuweisung von Aufgaben durch die Schulleitung
 - ⇒ monatlicher Tätigkeitsbericht der Lehrkraft mit Übersicht der erledigten Aufgaben

15. Erste Hilfe

- Außer der üblichen Materialien müssen im Notfallkoffer vorhanden sein:
 - ⇒ zwei bis drei Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation
- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig
- sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen
- besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden



Weitere Informationen unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>

16. Hinweise

Die **aktuellsten Informationen** sind auf der Homepage des Staatsministeriums zu finden unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

17. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.